

bung zu kommen. Das vorliegende aber kann und wird nie in Anwendung kommen. Die Staatsregierung hat die Zusage gegeben, daß sie einen Gesetzentwurf, welcher eine allgemeine Anwendung in dieser Richtung haben wird, geben werde, und ich glaube, wir können uns mit dieser Zusage unserer ehrenwerthen Staatsregierung begnügen und beruhigen, und ich werde daher für das Deputationsgutachten und für den Antrag des Herrn v. Schönberg stimmen.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Welck hat das Wort.

v. Welck: Ich verzichte auf's Wort.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Posern hat nun das Wort.

v. Posern: Ich verzichte ebenfalls darauf.

D. Großmann: Es wurde soeben von Herrn v. Hennig ausgesprochen, es handle sich um leere Theorien. Ich bin von solchen leeren Theorien gewiß weit entfernt, aber wenn man eine Sache auf einem bequemeren und sichereren Wege eher erreichen kann, als auf dem entgegengesetzten, so glaube ich, muß man den erstern vorziehen. Darin ist selbst die geehrte Deputation vollständig einverstanden, daß der Mißbrauch der Geschwornengerichte in Anwendung auf die Preßvergehen wirklich als ein Freibrief für die Preßlicenz angesehen werden konnte. Das hatte aber seinen Grund in dem unglücklichen Wahlgesetz, vermöge dessen durch Parteiführer nach Parteiinteressen und unter Parteimännern ein großer Theil, wenigstens sehr viele der Geschwornen gewählt wurden. Würde also das Wahlgesetz für die Geschwornen verbessert, würden neue Wahlen vorgenommen, so könnten selbst die frühern Kosten von 5000 Thaler nicht in Anschlag kommen gegen den Gewinn an Rechtsficherheit, und das würde geschehen, wenn es der Staatsregierung gefiele, ein neues Gesetz für die Wahl der Geschwornen zu geben, wie die Deputation unter A. beantragt hat. Warum geht es denn in Preußen? — Dort werden in den Geschwornengerichten eine Menge Preßvergehen mit Strafe belegt, die bei uns bis jetzt mit einem „Nichtschuldig“ durchgegangen sind. Uebrigens erinnere ich nur die hohe Kammer daran, daß den Verhandlungen über Verweigerung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit großer Unglimpf gefolgt ist; daß ferner hier das Princip von seiner Form, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit von den Schwurgerichten geschieden werden muß, daß, wenn die Schwurgerichte jetzt fallen, auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf zwei Jahre, und Gott weiß auf wie lange, zugleich mit fallen wird, und daß es gilt, sich an das Wort des alten Weisen zu erinnern: Maas zu halten, Maas zu halten auch in der Restauration!

Secretair Starke: Um nicht durch mein Stillschweigen etwa zu der Vermuthung Veranlassung zu geben, als ob ich, ohne eine verfassungsmäßigere und größere Garantie, als die bis jetzt geboten worden ist, eine allzugroße Sympathie für

den vorliegenden Gesetzentwurf und das Deputationsgutachten hege, erkläre ich, ohne nochmals die schon mehrfach beleuchteten Gründe zu wiederholen, daß ich mich nur für den Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig aussprechen kann; ich fühle mich dazu in meinem Innern bewogen, theils im Interesse der Staatsregierung und der Stände, theils im Interesse des Volkes und des Landes. Wenn ich indeß wenig Hoffnung habe, daß, nach dem, was bis jetzt über diese Angelegenheit gesprochen worden ist, dieser Antrag von der Majorität angenommen werden, so würde ich mich allerdings wenigstens für den Antrag des Herrn v. Schönberg aussprechen. Allein auch dieser kann mir in der ihm bis jetzt gegebenen Fassung nicht genügen. Wenn Herr v. Schönberg nämlich wünscht, es solle in der ständischen Schrift die Erwartung ausgesprochen werden, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden, so muß ich wenigstens hier noch den Zusatz wünschen: „in der durch §. 24 des Gesetzes vom 23. November 1848 zugesicherten Maas.“ Ich würde wenigstens darin noch eine verstärktere Garantie finden und mir daher die Frage erlauben, ob der Herr Antragsteller sich mit einer solchen Einschaltung zufrieden stelle? Geschieht dies, so würde mir dies ein Anlaß sein, seinem Antrage, besonders wenn der Hennig'sche Antrag fallen sollte, beizutreten; im entgegengesetzten Falle aber müßte ich sowohl gegen den v. Schönberg'schen Antrag wie gegen das ganze Gesetz stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, wie sich der Herr Antragsteller hierauf zu erklären gedenkt.

v. Schönberg-Bibran: Ich glaube in und mit meinem Antrage Alles erschöpft zu haben. Wie ich bereits früher erwähnt habe, wird durch §. 61 in der zu revidirenden Verfassungsurkunde das, was ich dabei bezwecke, vollkommen genügend erreicht, und ich werde mich daher mit dem Antrage des Herrn Bürgermeister Starke nicht vereinigen können.

Secretair Starke: Nach dieser Erklärung bitte ich den Herrn Präsidenten, die gewünschte Einschaltung als einen besondern Antrag zu erachten und sie als ein Unteramendement zur Unterstützung zu bringen, dergestalt, daß nach den Worten: „das Gerichtsverfahren werde nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit“ noch: „in der durch §. 24 des Gesetzes vom 23. November 1848 zugesicherten Maas,“ eingeschaltet werde.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretair Starke vernommen, ich wiederhole ihn nicht, weil er soeben vom Herrn Antragsteller selbst vorgetragen wurde, und frage nur, ob die Kammer denselben zu unterstützen gedenke? — Wird nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort begehrt.

Bürgermeister Müller: Ich sollte meinen, daß man den